



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Gabriele Graf

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Unterlagen zur Webseite „Myrotworez“**
BEZUG Ihre Anfrage vom 10.11.2018, eingegangen am 12.11.2018
ANLAGE -1-
GZ 505-511.F [REDACTED]-2018 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 10.12.2018



mit Ihrem o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie Akteneinsicht in die Unterlagen des Auswärtigen Amts, die im Zusammenhang mit der Webseite „Myrotworez“ stehen.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der beim Auswärtigen Amt vorliegenden Unterlagen zu „Myrotworez“.

Mehrere Dokumente enthalten Informationen, die nicht von Ihrem Antrag umfasst sind. Diese wurden geschwärzt.

Dok.	Datum	Dokument	Seite	Schwärzungen
	Anlage 1:		S. 1-33	
1	22.07.2015	E-Mail von KIEW-VW-S1	S. 1-4	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
2	11.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1,	S. 5-6	Keine Schwärzungen
3	11.05.2016	E-Mail von KIEW VW-IT100	S. 7-10	unter II., 1 a) letzter Satz auf Seite 8 nach „...begrüßt hat.“

				§ 3 Nr. 1 a IFG; übrige Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
4	12.05.2016	E-Mail von KIEW VW-S1	S. 11-15	2. Absatz auf Seite 1: § 3 Nr. 1 a IFG Inhalt unter d) § 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 7 IFG; übrige Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
5	13.05.2016	a) E-Mail von KIEW PR-1; b) E-Mail von 013-5	S. 16-21	a) Schwärzung: § 5 Abs. 1 IFG b) § 3 Nr. 3 b IFG
6	13.05.2016	E-Mail von KIEW PR-101	S. 22-23	keine Schwärzung
7	13.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 24	keine Schwärzung
8	13.05.2016	E-Mail von KIEW L-VZ	S. 25-28	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
9	17.05.2016	E-Mail von KIEW Pol 2-100	S. 29	Keine Schwärzung
10	19.05.2016	E-Mail von KIEW VW-S1	S. 30-33	Inhalt unter e) 2. Absatz: § 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 7 IFG übrige Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
	Anlage 2:		S. 1-27	
11	20.05.2016	E-Mail von KIEW Pol 2-100	S. 1	Keine Schwärzung
12	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-101	S. 2	Keine Schwärzung
13	20.05.2016	E-Mail von KIEW Pol 2-100	S. 3-4	Keine Schwärzung
14	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-101	S. 5-6	Schwärzung: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
15	20.05.2016	E-Mail von KIEW VW-IT100	S. 7	Keine Schwärzung
16	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 8	§ 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 7 IFG Schwärzung am Anfang

				der E-Mail: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
17	20.05.2016	E-Mail von KIEW-L	S. 9-10	§ 3 Nr. 1 a IFG § 3 Nr. 3 b IFG § 5 Abs. 1 IFG
18	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 11-13	§ 3 Nr. 1 a IFG § 3 Nr. 3 b IFG § 5 Abs. 1 IFG
19	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 14	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 3 b IFG Schwärzung am Anfang: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
20	20.05.2016	E-Mail von KIEW-L	S. 15	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 3 b IFG Schwärzung am Anfang: Inhalt nicht von Anfrage umfasst:
21	20.05.2016	E-Mail von 013-5	S. 16	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 3 b IFG
22	20.05.2016	E-Mail von UKR-B	S. 17	§ 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 3 b IFG
23	20.05.2016	E-Mail von KIEW-L-VZ	S. 18-20	Inhalt unter a) § 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 7 IFG übrige Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
24	20.05.2016	E-Mail von 013-5	S. 21	§ 3 Nr. 3 b IFG § 3 Nr. 1 a IFG
25	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 22-23	§ 3 Nr. 1 a IFG § 3 Nr. 3 b IFG
26	20.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 24-25	§ 3 Nr. 1 a IFG § 3 Nr. 3 b IFG
27	20.05.2016	E-Mail von UKR-B	S. 26-27	§ 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 3 b IFG
	Anlage 3		S. 1-21	
28	21.05.2016	E-Mail von .KIEW-L	S. 1-3	§ 3 Nr. 1 a IFG
29	23.05.2016	E-Mail von PR-1	S. 4-13	Schwärzung letzter Satz des 1. Absatzes: Inhalt nicht von Anfrage

				umfasst; 2. Absatz: § 3 Nr. 7 IFG
30	24.05.2016	E-Mail von KIEW-PR-101	S. 14	Keine Schwärzungen
31	24.05.2016	E-Mail von KIEW-PR-101	S. 15	Keine Schwärzungen
	Anlage 4		S. 1-20	
32	24.05.2016	E-Mail von KIEW VW-IT100	S. 1-5	Schwärzung auf Seite 1, unter I, letzter Absatz: § 3 Nr. 1 a IFG; übrige Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
33	24.05.2016	E-Mail von KIEW VW-IT100	S. 6-8	§ 3 Nr. 1 a IFG; Inhalt unter Seite 6 I), letzter Absatz und ab III b) bis Seite 8 nicht mehr von Anfrage umfasst
34	27.05.2016	E-Mail von KIEW PR-101	S. 9	Keine Schwärzungen
35	27.05.2016	E-Mail von KIEW VW-S1	S. 10-13	Schwärzungen auf Seite 11 unter 2 a) letzter Satz: § 3 Nr. 1 a IFG; übrige Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
36	30.05.2016	E-Mail von PR-1	S. 14	§ 3 Nr. 1 a IFG
37	30.05.2016	E-Mail von UKR-B	S. 15-16	§ 3 Nr. 1 a IFG
38	31.05.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 17	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
39	06.06.2016	E-Mail von KIEW L-VZ	S. 18-20	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
	Anlage 5		S. 1-32	
40	03.06.2016	E-Mail von KIEW L-VZ	S. 1-4	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
41	10.06.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 5	Keine Schwärzungen
42	13.06.2016	E-Mail von KIEW PR-101	S. 6	Keine Schwärzungen

43	15.06.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 7	§ 3 Nr. 1 a IFG;
44	20.06.2016	E-Mail von KIEW PR-1	S. 8-9	§ 3 Nr. 3 b IFG; übrige Schwärzungen gem. siehe Dok 43
45	13.07.2016	E-Mail von VW-S1	S. 10-12	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
46	22.07.2016	E-Mail von KIEW VW-S1	S. 13-14	Schwärzungen: Inhalt nicht von Anfrage umfasst
47	03.08.2016	E-Mail von KIEW PR-101	S. 15	Keine Schwärzungen
48	30.11.2016	E-Mail von KIEW V	S. 16-19	E-Mail von KIEW V: § 3 Nr. 1 a IFG; Schwärzungen der E-Mail von .KIEW VW-IT100: Siehe identisches Dok 33
49	01.12.2016	E-Mail von KIEW POL-3	S. 20-23	Schwärzung des Betreffs und des 1. Satzes in E-Mail von KIEW POL 3: § 3 Nr. 1 a IFG; Schwärzungen der E-Mail von .KIEW VW-IT100: Siehe identisches Dok 33
50	27.03.2017	E-Mail Kiew PR-1	S. 24	Keine Schwärzung
51	10.07.2017	E-Mail KIEW PR-12	S. 25-26	Keine Schwärzung
52	21.08.2017	E-Mail von KIEW PR-12	S. 27	Keine Schwärzung
53	25.08.2017	E-Mail von KIEW PR-12	S. 28	Keine Schwärzung

Bescheid:

Ihrem Antrag wird zu großen Teilen nicht stattgegeben.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Anlage 1:

Dok 1: Der Text wurde geschwärzt, da er inhaltlich nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 2: keine Schwärzungen

Dok 3: § 3 Nr. 1 a IFG, Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTD Drucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit der Ukraine um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem Bericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung zunächst einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf die Ukraine gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland versucht, eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen gefährdet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in der Ukraine. Diese Zusammenarbeit ist für die Festigung rechtstaatlicher Strukturen und die Achtung der Menschenrechte von großer Wichtigkeit. Sie könnte Schaden nehmen, wenn die Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, da dies zu Einschränkungen bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanälen führen könnte. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, können daher einzelne begehrte Dokumente nicht komplett herausgegeben werden.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die unkenntlich gemachte Passage enthält Äußerungen zum weiteren Vorgehen der Botschaft und benennt deren Gesprächspartner. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen, da dadurch bestehende Kommunikationskanäle nicht mehr in der bisherigen sachdienlichen Form genutzt werden könnten.

Der übrige Text wurde geschwärzt, da er inhaltlich nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 4: Der 2. Absatz auf Seite 1 wurde wegen nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen geschwärzt, § 3 Nr. 1 a IFG. Zu den Voraussetzungen siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die Passage enthält Äußerungen zum Inhalt eines vertraulichen Gesprächs mit einem ukrainischen Regierungsmitglied. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen und Beeinträchtigung funktionierender Kommunikationskanäle.

Der Inhalt unter d) wurde geschwärzt wegen § 3 Nr. 1 a IFG und § 3 Nr. 7 IFG. Der übrige geschwärzte Inhalt ist nicht von Ihrer Anfrage umfasst.

Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Im Hinblick auf die Ukraine gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland versucht, eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen gefährdet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in der Ukraine. Diese Zusammenarbeit ist für die

Festigung rechtsstaatlicher Strukturen und die Achtung der Menschenrechte von großer Wichtigkeit. Sie könnte Schaden nehmen, wenn die Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, können einzelne Dokumente nicht komplett herausgegeben werden.

Die unkenntlich gemachte Passage unter d) enthält Inhalte eines Gesprächs mit einem ukrainischen Regierungsmitglied sowie die Äußerung eines ukrainischen Politikers, für die dieser ausdrücklich um Quellenschutz gebeten hat. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Meinungsunterschiede und Bewertungen könnte auf ukrainischer Seite als Vertrauensbruch angesehen werden, da zu einem sensiblen Thema eine Aussage gemacht wird. Sollten entgegen der offenkundigen Absicht des Gesprächsteilnehmers diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, so ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Regierung, sich zukünftig mit Vertretern der Bundesregierung über brisante Themen auszutauschen Schaden nehmen wird, und das außenpolitische Ziel der Bundesregierung gegenüber beeinträchtigt wird.

Vertraulich erhobene oder übermittelte Information, § 3 Nr. 7 IFG

Nach § 3 Nr. 7 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Der Schutz des § 3 Nr. 7 IFG dient sowohl dem Schutz des Informanten als auch dem der Behörde. Der Schutzzweck der Bestimmung hat eine doppelte Zielsetzung: Schutz von Informanten gegenüber der Preisgabe ihrer Identität und Schutz der Behörde hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Das Dokument enthält eine Äußerung eines ukrainischen Politikers, für die dieser ausdrücklich um Quellenschutz gebeten hat. Die Bekanntgabe dieser Informationen an Dritte würde die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Quellen sowie die Arbeit der Botschaft gefährden. Das objektiv schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Dritten besteht weiterhin fort. Eine Offenlegung ist auch gem. § 3 Nr. 7 IFG ausgeschlossen.

Dok 5:

a) Personenbezogene Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Personenbezogene Daten Dritter wurden geschwärzt, da der Dritte in die Weitergabe seiner Daten nicht eingewilligt hat.

b) Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses; § 3 Nr. 3 b IFG

Kein Zugang wird gewährt zu der E-Mail von 013-5.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder

zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich um interne Beratungen zur öffentlichen Kommunikation. Durch deren Veröffentlichung könnten durch Dritte falsche Rückschlüsse und Missverständnisse in Bezug auf die tatsächliche Kommunikationslinie gezogen werden, die in jedem Fall maßgeblich ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass je nach Fallkonstellation es auch nötig sein kann, dass der Schutz von § 3 Nr. 3 lit. b IFG auch über den Abschluss der Beratungen hinausreicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn – aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen – zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt (sog. „Schere im Kopf“). Für eine sachgerechte Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amtes zur Vorbereitung einer Pressekonferenz ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beteiligten ermöglicht, sich – ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit – auszutauschen. Im vorliegenden Fall würde eine Veröffentlichung auch künftige interne Beratungen zur öffentlichen Kommunikation erschweren.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 3 b IFG nicht gewährt werden.

Dok 6 und Dok 7: keine Schwärzungen

Dok 8: Der Text wurde geschwärzt, da der Inhalt nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 9: keine Schwärzungen

Dok 10: Der Text unter 3 e) wurde geschwärzt, da § 3 Nr. 1 a IFG und § 3 Nr. 7 IFG einer Herausgabe entgegenstehen. Zu den Voraussetzungen der § 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 7 IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt:

Die geschwärzte Passage enthält Aussagen und Bewertungen einer Medienvertreterin, die in einem Gespräch am Rande geäußert wurden, zu wachsendem Druck auf Journalisten. Die Bekanntgabe dieser Informationen an Dritte würde die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Quellen sowie die Arbeit der Botschaft gefährden. Das objektiv schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Dritten besteht weiterhin fort. Eine Offenlegung ist auch gem. § 3 Nr. 7 IFG ausgeschlossen.

Außerdem steht einem Informationszugang auch § 3 Nr. 1 a IFG entgegen, da die geschwärzte Passage Informationen zum weiteren Vorgehen mit den EU-Partnern enthält. Sollten die für den rein internen Gebrauch bestimmten Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, so könnte darin ein Vertrauensbruch gesehen werden, und die Bereitschaft, vertrauliche Informationen mit der Botschaft auszutauschen, geschmälert werden, mithin sich auf die Beziehungen zu den EU-Partnern nachteilige auswirken.

Der übrige Text wurde geschwärzt, da der Inhalt nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Anlage 2

Dok 11-Dok 13: keine Schwärzungen

Dok 14: Schwärzungen, da Inhalt nicht von Anfrage umfasst ist.

Dok. 15: keine Schwärzungen

Dok 16: Der Text wurde geschwärzt, da § 3 Nr. 1 a IFG und § 3 Nr. 7 IFG einer Herausgabe entgegenstehen. Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG und des § 3 Nr. 7 IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt:

a) Der Inhalt unter X, 2. Absatz, letzter Satz betrifft ein vertrauliches Gespräch mit einem Mitglied der ukrainischen Regierung. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Meinungsunterschiede und Bewertungen könnte auf ukrainischer Seite als Vertrauensbruch angesehen werden, da zu einem sensiblen Thema eine Aussage gemacht wird. Sollten entgegen der offenkundigen Absicht des Gesprächsteilnehmers diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, so ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Regierung, sich zukünftige mit Vertretern der Bundesregierung über brisante Themen auszutauschen Schaden nehmen wird, und das außenpolitische Ziel der Bundesregierung gegenüber beeinträchtigt wird.

b) Vertraulich erhobene oder übermittelte Information, § 3 Nr. 7 IFG

Zur Begründung des § 3 Nr. 7 IFG siehe unter Dok. 4.

Das Dokument enthält eine Äußerung einer ukrainischen Politikerin, für die diese um Vertraulichkeit gebeten hat. Die Bekanntgabe dieser Informationen an Dritte würde die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Quelle sowie die Arbeit der Botschaft gefährden. Das objektiv schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Dritten besteht weiterhin fort. Eine Offenlegung ist auch gem. § 3 Nr. 7 IFG ausgeschlossen.

Die Schwärzung am Beginn des Schreibens ist inhaltlich nicht von Ihrer Anfrage umfasst.

Dok 17:

a) Der Inhalt der E-Mails ist vom Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 a IFG umfasst. Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die E-Mails enthalten sehr persönliche Meinungsäußerungen und Wertungen von Botschaftsmitarbeitern zum Umgang im Gastland mit „Myrotworez“ sowie zur Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine, die im Falle einer Veröffentlichung den Beziehungen Deutschlands zum Gastland Schaden zufügen und zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung in diesem Bereich führen könnten.

b) Dem Informationszugang steht außerdem § 3 Nr. 3 b IFG entgegen, Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 b IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich um Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amtes. Der Schriftwechsel enthält viele Einzelinformationen, die in der Zusammenschau umfangreiche Rückschlüsse auf diese Kommunikation zulassen. Die Unterlagen enthalten detaillierte Abläufe über intrabehördlichen Meinungsaustausch, nicht nur inhaltlich, sondern auch prozedural. Diese fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 lit. b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch angelegt sind.

Der Schutz von § 3 Nr. 3 lit. b IFG kann auch über den Abschluss der Beratungen hinausreichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn –aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen – zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt (sog. „Schere im Kopf“). Für eine sachgerechte Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amtes zur Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beteiligten ermöglicht, sich – ohne Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit – auszutauschen.

Eine Offenlegung der E-Mails ist gem. § 3 Nr. 3 b IFG ausgeschlossen.

c) Gem. § 5 Abs. 1 IFG wurden personenbezogene Daten eines Dritten geschwärzt, da eine Einwilligung des Dritten fehlte.

Dok 18:

Seite 11 unten bis Seite 13 entspricht Dok 17. Auf entsprechende gleichlautende Begründung dort wird daher verwiesen.

Einem Informationszugang zur E-Mail von KIEW PR-1 steht § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die E-Mail enthält Äußerungen eines Mitarbeiters eines ukrainischen Ministeriums. Eine Offenlegung könnte auf ukrainischer Seite als Vertrauensbruch angesehen werden, da zu einem sensiblen Thema eine Aussage gemacht wird. Sollten entgegen der offenkundigen Absicht des Gesprächsteilnehmers diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, so ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Regierung, sich zukünftig mit Vertretern der Bundesregierung über brisante Themen auszutauschen Schaden nehmen wird, und das außenpolitische Ziel der Bundesregierung gegenüber beeinträchtigt wird.

Einem Informationszugang zum ersten Absatz der E-Mail von KIEW V steht § 5 Abs. 1 IFG entgegen. Siehe hierzu gleichlautende Begründung oben, da es sich um dieselbe Person handelt.

Des Weiteren kann keine Herausgabe des zweiten Absatzes dieser E-Mail erfolgen, da hier § 3 Nr. 3 b IFG einschlägig ist. Zur Begründung siehe Dok 5 und Dok 17.

Dok 19:

Eine Herausgabe des Textes ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG und § 3 Nr. 3 b IFG nicht möglich.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Der 1. Absatz enthält Äußerungen eines Mitarbeiters eines ukrainischen Ministeriums. Eine Offenlegung könnte auf ukrainischer Seite als Vertrauensbruch angesehen werden, da zu einem sensiblen Thema eine Aussage gemacht wird. Sollten entgegen der offenkundigen Absicht des Gesprächsteilnehmers diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, so ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Regierung, sich zukünftig mit Vertretern der Bundesregierung über brisante Themen auszutauschen Schaden nehmen wird, und das außenpolitische Ziel der Bundesregierung gegenüber beeinträchtigt wird.

Des Weiteren ist der Zugang zum 2. Absatz gem. § 3 Nr. 3 b IFG ausgeschlossen. Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich um interne Beratungen zur öffentlichen Kommunikation. Durch deren Veröffentlichung könnten durch Dritte falsche Rückschlüsse und Missverständnisse in Bezug auf die tatsächliche Kommunikationslinie gezogen werden, die in jedem Fall maßgeblich ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass je nach Fallkonstellation es auch nötig sein kann, dass der Schutz von § 3 Nr. 3 lit. b IFG auch über den Abschluss der Beratungen hinausreicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn –aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen – zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt (sog. „Schere im Kopf“). Für eine sachgerechte Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amts zur Vorbereitung einer Pressekonferenz ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den

Beteiligten ermöglicht, sich – ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit – auszutauschen. Im vorliegenden Fall würde eine Veröffentlichung auch künftige interne Beratungen zur öffentlichen Kommunikation erschweren.

Dok 20:

Siehe gleichlautende Begründung für Schwärzungen bei Dok 19.

Dok 21:

Geschwärzte E-Mail von KIEW PR-1: Siehe Begründung für Schwärzung bei Dok 19 und Dok 17 (§ 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 3 b IFG).

Geschwärzte E-Mail von 013-5: Siehe Begründung zu § 3 Nr. 3 b IFG unter Dok 5 und 17.

Dok 22:

Die Schwärzung bei Dok 22 (E-Mail von UKR-B) erfolgt gem. § 3 Nr. 1 a IFG.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die E-Mail enthält eine Meinungsäußerung von UKR-B zur ukrainischen Regierung zum Umgang im Gastland mit Myrotworez, die im Falle einer Veröffentlichung den Beziehungen Deutschlands zum Gastland Schaden zufügen und zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung in diesem Bereich führen könnten.

Ausschluss des Zugangs zu E-Mail von KIEW PR-1 wurde bereits bei vorherigen Doks begründet.

Dok 23:

Schwärzungen unter 1 a) gem. § 3 siehe gleichlautende Begründung bei Dok 16, da Text identisch ist. Der übrige Text wurde geschwärzt, da er nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 24:

Zu Schwärzung von E-Mail von KIEW PR-1 siehe gleichlautende Begründung bei vorherigen Dokumenten, da E-Mail identisch ist.

Zu Schwärzung von E-Mails von 013 wegen § 3 Nr. 3 b IFG siehe gleichlautende Begründung unter Dok 5.

Dok 25:

Dem Zugang zu der E-Mail von KIEW PR-1 (18:05 Uhr) steht § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Der Text enthält wertende Äußerungen zur Tätigkeit der ukr. Regierung mit Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen, sofern diese öffentlich werden. Gleiches gilt für Aussagen zum Umgang der ukrainischen Regierung mit der Webseite „Myrotworez“.

Zu den Schwärzungen von E-Mail von UKR-B siehe unter Dok 22

Zu den Schwärzungen von E-Mail von KIEW PR-1 (15:24 Uhr) siehe bei vorherigen Dok.

Dok 26:

Siehe Dok 24.

Dok 27:

E-Mail von UKR-B (18:27 Uhr): § 3 Nr. 3 b IFG; sieh dazu Dok. 25.

Siehe Dok. 25 für die übrigen E-Mails.

Anlage 3:

Dok 28:

Dem Zugang zu der E-Mail von KIEW L steht § 3 Nr. 1 a IFG entgegen. Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Der Text enthält wertende Äußerungen zur Tätigkeit der ukrainischen Regierung mit Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen und Strategien zum weiteren Vorgehen mit den europäischen Partnern, sofern diese öffentlich werden.

Die weiteren Schwärzungen betreffen E-Mails, zu denen bereits bei vorherigen Doks Stellung genommen wurde.

Dok 29:

Schwärzung letzter Satz des 1. Absatzes: Inhalt nicht von Anfrage umfasst.

Gem. § 3 Nr. 7 IFG (zu den Voraussetzungen siehe oben) wird kein Informationszugang gewährt, da die Passage Äußerungen von ukrainischen Journalisten zu Myrotworez enthält, die diese vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gemacht haben.

Dok 30 und 31: Keine Schwärzungen

Anlage 4:

Dok 32:

Gemäß § 3 Nr. 1 a IFG wird kein Informationszugang gewährt zu dem letzten Absatz unter I). Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Der Text enthält Aussagen zum gemeinsamen Vorgehen der europäischen Partner. Die Partnerländer verlassen sich darauf, dass die Ergebnisse vertraulich bleiben und nicht veröffentlicht werden. Eine Offenlegung könnte sich auf die internationalen Beziehungen zu den europäischen Partnern nachteilig auswirken.

Der übrige Text wurde geschwärzt, da der Inhalt nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 33:

Kein Informationszugang wird gewährt zu diesem Dokument, da § 3 Nr. 1 a IFG einschlägig ist. Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Es ist eines der Ziele der deutschen Außenpolitik, ein enges und vertrauensvolles Verhältnis zur ukrainischen Regierung zu unterhalten. Ein solches Verhältnis ist zur Wahrung der deutschen Interessen gegenüber der Ukraine unerlässlich. Würden Informationen durch das Auswärtige Amt bekannt gegeben und damit den Bereich der internen Kommunikation der Auslandsvertretung verlassen, die dieses enge Vertrauensverhältnis beeinträchtigen könnten, besteht die konkrete Möglichkeit der Gefährdung der internationalen Beziehungen. Das Auswärtige Amt muss daher alles unterlassen was einer solchen Beeinträchtigung Vorschub leistet. Das Auswärtige Amt kann bei seiner Entscheidung, die betreffende Information zurückzuhalten, alle Umstände einbeziehen, die auf eine Bekanntgabe der Information folgen könnten. Auch das Missverstehen der jeweiligen Information durch Dritte ist hiervon erfasst. Hier handelt es sich um ein offenes Hintergrundgespräch des Botschafters mit Innenminister Awakow. Sollten die darin gemachten Äußerungen an die Öffentlichkeit gelangen, könnte dies die Bereitschaft der ukrainischen Regierung zu einem offenen Meinungs- und Informationsaustausch erheblich schmälern und den deutsch-ukrainischen Beziehungen könnte erheblicher Schaden zugefügt werden.

Wegen der im Folgenden möglichen konkreten nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen gem. § 3 Nr. 1 a IFG wurde dieser Gesprächsvermerk vom Informationszugang ausgenommen.

Dok 34: Keine Schwärzungen

Dok 35:

Kein Informationszugang wird gewährt zu Seite 11 unter 2 a) letzter Satz, da § 3 Nr. 1 a IFG einschlägig ist. Zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 a IFG siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Hier handelt es sich um ein Gespräch des Botschafters mit dem ukrainischen Generalstaatsanwalt zu „Myrotworez“, das eine wertende Einschätzung des Botschafters enthält. Sollte diese an die Öffentlichkeit gelangen, könnte dies die Bereitschaft ukrainischer Amtsträger zu einem offenen Meinungs- und Informationsaustausch erheblich

schmälern und den deutsch-ukrainischen Beziehungen könnte erheblicher Schaden zugefügt werden.

Der übrige Text wurde geschwärzt, da der Inhalt nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 36:

Ausgenommen vom Informationszugang gem. § 3 Nr. 1 a IFG bleibt die E-Mail von KIEW PR-1.

Der Text enthält Aussagen zum gemeinsamen Vorgehen der europäischen Partner. Die Partnerländer verlassen sich darauf, dass die Ergebnisse vertraulich bleiben und nicht veröffentlicht werden. Darüber hinaus enthält der Text wertende Aussagen zur ukrainischen Seite mit Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen.

Gem. § 3 Nr. 1 a IFG wird kein Informationszugang gewährt zu einer E-Mail der britischen Botschaft.

Zu den Aufgaben der Botschaft gehört auch die Koordination und Abstimmung mit Botschaften anderer befreundeter Länder. Sollten deren für den rein internen Gebrauch bestimmten E-Mails an die Öffentlichkeit gelangen, so könnte darin ein Vertrauensbruch gesehen werden, und die Bereitschaft, vertrauliche Informationen auszutauschen, geschmälert werden.

Dok 37:

Gem. § 3 Nr. 1 a IFG wird kein Informationszugang gewährt zu einem Schriftwechsel zwischen UKR-B und KIEW L, in denen das weitere Vorgehen der Bundesregierung und befreundeter Partner besprochen wird. Sollten die für den rein internen Gebrauch bestimmten E-Mails an die Öffentlichkeit gelangen, so könnte darin ein Vertrauensbruch gesehen werden, und die Bereitschaft, vertrauliche Informationen mit der Botschaft auszutauschen, geschmälert werden. Der Text enthält wertende Aussagen zu einem weiteren Partnerland. Sollten diese veröffentlicht werden, hätte dies schädigende Einwirkungen auf diese bilateralen Beziehungen.

Die weiteren E-Mails sind identisch mit Dok 36, zur Begründung siehe dort.

Dok 38:

Die geschwärzten Passagen können wegen § 3 Nr. 3 b IFG nicht herausgegeben werden. Begründung dazu siehe u.a. bei Dok 5 und vorherigen Anlagen.

Dok 39:

Die geschwärzten Passagen sind inhaltlich nicht von Ihrer Anfrage umfasst.

Anlage 5:

Dok 40:

Die geschwärzten Passagen sind inhaltlich nicht von Ihrer Anfrage umfasst.

Dok 41 und 42:

Keine Schwärzungen

Dok 43:

Dem Informationszugang stehen § 3 Nr. 1 a IFG entgegen. Zu den Voraussetzungen siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die geschwärzte Passage enthält eine wertende Aussage im Zusammenhang mit der Liste „Myrotworez“ sowie Informationen zum weiteren Vorgehen mit den EU-Partnern. Sollten die für den rein internen Gebrauch bestimmten Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, so könnte darin ein Vertrauensbruch gesehen werden, und die Bereitschaft, vertrauliche Informationen mit der Botschaft auszutauschen, geschmälert werden, mithin sich auf die Beziehungen zu den EU-Partnern nachteilig auswirken.

Dok 44:

Kein Informationszugang wird gewährt zu folgender Passage: Seite 8, letzter Absatz der E-Mail von KIEW PR-1, da § 3 Nr. 3 b IFG einschlägig ist. Zu den Voraussetzungen siehe oben.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich um Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amts. Der Schriftwechsel enthält Einzelinformationen, die in der Zusammenschau umfangreiche Rückschlüsse auf diese Kommunikation zulassen. Die Unterlagen enthalten detaillierte Abläufe über intrabehördlichen Meinungsaustausch, nicht nur inhaltlich, sondern auch prozedural. Diese fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 lit. b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch angelegt sind.

Der Schutz von § 3 Nr. 3 lit. b IFG kann auch über den Abschluss der Beratungen hinausreichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn –aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen – zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt (sog. „Schiere im Kopf“). Für eine sachgerechte Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amts zum Umgang mit „Myrotworez“ ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beteiligten ermöglicht, sich – ohne Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit – auszutauschen.

Der geschwärzte Abschnitt enthält interne Bewertungen und Überlegungen zum Umgang mit „Myrotworez“.

Eine Offenlegung der E-Mails ist gem. § 3 Nr. 3 b IFG ausgeschlossen.

Dok 45 und Dok 46:

Der Text wurde geschwärzt, da der Inhalt nicht von Ihrer Anfrage umfasst ist.

Dok 47:

Keine Schwärzungen

Dok 48:

Zugang zu E-Mail von KIEW V steht § 3 Nr. 1 a IFG entgegen, da das Vorgehen der Bundesregierung und befreundeter Partner besprochen wird. Sollten die für den rein internen Gebrauch bestimmten E-Mails an die Öffentlichkeit gelangen, so könnte darin ein Vertrauensbruch gesehen werden, und die Bereitschaft, vertrauliche Informationen mit der Botschaft auszutauschen, geschmälert werden.

Zu E-Mail vom 24.05.2016 siehe gleichlautende Begründung bei Dok 33.

Dok 49:

§ 3 Nr. 1 a IFG:

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

Die unkenntlich gemachte Passage enthält Äußerungen zum weiteren Vorgehen der Botschaft und benennt deren Gesprächspartner. Eine Offenlegung der diesbezüglichen Passagen hätte das Potenzial zur Schädigung der bilateralen Beziehungen, da dadurch bestehende Kommunikationskanäle nicht mehr in der bisherigen sachdienlichen Form genutzt werden könnten.

Zu E-Mail vom 24.05.2016 siehe gleichlautende Begründung bei Dok 33.

Dok 50-53:

Keine Schwärzungen

§ 5 Abs. 4 IFG i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG

Bearbeiterdaten sind gem. § 5 Abs. 4 IFG nicht grundsätzlich vom Informationszugang ausgeschlossen.

Gem. § 5 Abs. 4 IFG können jedoch Mitarbeiterdaten vom Informationszugang ausgeschlossen werden, wenn ein Ausnahmetatbestand des IFG erfüllt ist. Ein Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten von Mitarbeitern dieser Unterlagen in der

Zentrale des Auswärtigen Amtes und an der Botschaft Kiew besteht nicht, da hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift bereits dann ein, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Dies wäre der Fall, weil durch eine Klarnamenveröffentlichung z.B. im Internet eine ungewöhnlich hohe Menge an Einzelfallanfragen zu der vor allem in der Ukraine medienwirksam diskutierten Angelegenheit direkt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden würde. Es würden dadurch auch mehrere Personen namentlich medial ins Licht gerückt, die inhaltlich keine Mitsprache bzgl. der Sache hatten. Mithin würde dadurch die Funktionsfähigkeit sowohl der Botschaft als auch der entsprechenden Arbeitseinheiten im Auswärtigen Amt zu Lasten zahlreicher anderer zu bearbeitender Vorgänge beeinträchtigt.

Zugang zu personenbezogenen Daten von Mitarbeitern besteht daher gem. § 5 Abs. 4 IFG i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG nicht.

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührensschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Aufgrund eines vorherigen IFG-Antrags wurde die Anlage bereits entsprechend geschwärzt, so dass bei diesem Antrag nach dem IFG kein größerer Verwaltungsaufwand entstanden ist.

Der Bescheid ergeht daher gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gabriele Graf

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.